

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00234 vom 8. August 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2006.00234](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00234)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00234 du 8 août 2006

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00234 del 8 agosto 2006

## Regeste

Verweigerung der Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungszeit bis 04.00 Uhr | Dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde: Die beschwerdeführende Gemeinde wurde von der Volkswirtschaftsdirektion dazu angehalten, die Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde des beschwerdegegnerischen Lokals am Freitag und Samstag jeweils bis 4 Uhr zu erteilen (vorerst befristet für ein Jahr). Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz habe dadurch in das ihr zustehende Ermessen und damit in ihre Autonomie eingegriffen. Zuständigkeit; Gegenstandslosigkeit des Antrags auf vorsorgliche Massnahmen (E. 1). Zur Beschwerdelegitimation: Frage offen gelassen (E. 2). Die kommunale Behörde hat im Rahmen von § 16 Abs. 1 GastgewerbeG kein Rechtsfolgeermessen. Auf die Erteilung der Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde besteht ein bedingter Anspruch. Das Vorliegen von Tatbestandsermessen ist jedoch zu bejahen (E. 3). Die Beschwerdegegnerin hat die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 GastgewerbeG klarerweise erfüllt (Zonenkonformität/Lärmschutz). Der vorinstanzliche Entscheid ist deshalb nicht zu beanstanden (E. 4). Zum Rechtsmittel (E. 5). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 6). Abweisung

## Erwägungen

### E. 4

Es ist somit zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die Voraussetzungen von § 16 Abs. 1 GastgewerbeG erfüllt hat:

#### E. 4.1

Der beschwerdegegnerische Betrieb liegt unbestrittenermassen in der Industriezone. In einer Distanz von weniger als 500 Meter befinden sich lediglich wenige Wohnungen. Industriezonen sind in erster Linie für die Ansiedlung industrieller und gewerblicher Betriebe der raumintensiven und immissionsreichen Produktion, der Gütergrossverteilung, der Lagerhaltung und des Transports bestimmt (§ 56 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975; Walter Haller/Peter Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, 3. A., Zürich 1999, N. 287). Wie die Vorinstanz zu Recht feststellt, eignet sich der gewählte Standort für den beschwerdegegnerischen Betrieb gut und erweist sich als zonenkonform (§ 28 Abs. 1 Satz 2 VRG; act. 4 E. 5a und b, auch zum Folgenden).

#### E. 4.2

Der Vorinstanz ist auch zuzustimmen, was die behauptete Nachtruhestörung der Anwohner bzw. die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung anbelangt: Zwar ist der massgebliche Sachverhalt nach § 7 Abs. 1 VRG von Amtes wegen abzuklären. Im Rechtsmittelverfahren

wird der Untersuchungsgrundsatz jedoch durch das Rüge- und Begründungserfordernis eingeschränkt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 5 und 11). Es fehlen jegliche Hinweise auf Lärmbelästigung der Anwohner durch das Lokal der Beschwerdegegnerin. Die von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegten Beanstandungen Dritter betreffen zum einen die Anfrage einer Konkurrenzfirma um (vorübergehende) Hinausschiebung der Schliessungszeit, die für das vorliegende Verfahren nicht von Relevanz ist. Zum anderen geht es um angebliche Verschmutzungen bzw. Beschädigungen einer dem Betrieb der Beschwerdegegnerin benachbarten Liegenschaft. Die betreffende Firma wehrt sich dabei aber nicht in erster Linie gegen den Betrieb des beschwerdegegnerischen Lokals, sondern gegen eine weitere Firma ("G"). Die Beschwerdeführerin kann auch aus diesen Beanstandungen nichts zu ihren Gunsten ableiten, denn es macht für die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung im Sinne der behaupteten Vorkommnisse keinen wesentlichen Unterschied, ob die Schliessungszeit eines Lokals an zwei Nächten pro Woche bis 02.00 Uhr oder bis 04.00 Uhr hinausgeschoben wird. Die Verweigerung der verlängerten Hinausschiebung der Schliessungsstunde erscheint auch unter Berücksichtigung des Tatbestandsermessens der Gemeinde als unzulässig und insbesondere mit dem Willkürverbot nicht vereinbar. Die Beschwerdeführerin lässt sich von sachfremden Motiven leiten, wenn sie gemäss ihrer Praxis regelmässig Hinausschiebungen der Schliessungszeit nur bis 02.00 Uhr bewilligt, ohne die – einzig relevanten – gesetzlichen Voraussetzungen (Zonenkonformität/Lärmschutz) in jedem Einzelfall zu prüfen. Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass die Bewilligung vorerst auf ein Jahr befristet ist. In dieser Zeitspanne wird sich weisen, ob aus der Anwohnerschaft substantiierte Beanstandungen wegen Lärms bzw. der Störung der öffentlichen Ordnung durch den Betrieb der Beschwerdegegnerin erfolgen oder nicht.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin die Voraussetzungen für die Bewilligung einer dauernden Ausnahme von der Schliessungszeit gemäss § 16 Abs. 1 GastgewerbeG klarerweise erfüllt hat und die von der Beschwerdegegnerin angebehrte Bewilligung zu erteilen war. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

#### **E. 5**

Gemäss den vorstehenden Erwägungen (oben 2) ist davon auszugehen, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegeben ist. Es ist jedoch grundsätzlich Sache der (anwaltlich vertretenen) Parteien abzuschätzen, ob sie zur Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde legitimiert sind und wie jene von der staatsrechtlichen Beschwerde abzugrenzen ist.

#### **E. 6**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Ausserdem hat sie der Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung für das vorliegende Verfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.